

Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund



Turnierordnung

Vom 29. Januar 1980
in der zuletzt am 27.02.2010 geänderten Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemein	3
§ 1 (Spielregeln)	3
§ 2 (Spielberechtigung)	3
§ 3 <i>aufgehoben</i>	3
§ 4 (Spielbetrieb)	3
§ 5 (Ausschreibung)	4
§ 6 <i>aufgehoben</i>	4
§ 7 (Spielleiter)	4
§ 8 (Rechtsmittel)	5
II Münchner Schach-Einzelmeisterschaft	6
§ 9 (Einteilung in Klassen)	6
§ 10 (Meisterklasse)	6
§ 11 (Vormeisterklasse)	7
§ 12 (Hauptturnierklasse)	7

§ 13	<i>aufgehoben</i>	7
§ 14	(Zulassung)	7
§ 15	(Rücktritt und Sperren)	7
§ 16	(Wertung, Stichkampf)	8
III Weitere Einzelturniere		8
§ 17	(Münchner Damen-Einzelmeisterschaft)	8
§ 18	(Münchner Pokalturnier)	8
§ 19	(Münchner Blitz-Einzelmeisterschaft)	9
§ 20	(Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft)	9
§§ 21 – 23:	Durch Umbenennung der §§ 20 ff. unbesetzt.	9
§ 24	(Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft)	10
IV Münchner Mannschaftsmeisterschaft		10
A	Austragung	10
§ 25	(Klassen und Gruppen)	10
§ 25 a	(Spielmodus)	10
§ 25 b	(D-Klasse)	11
§ 26	(Wertung)	11
§ 27	(Aufstieg)	12
§ 28	(Bezirksliga)	13
§ 29	(Abstieg)	14
§ 30	(Gruppeneinteilung)	15
§ 31	(Gruppenauslosung)	15
B	Meldungen	16
§ 32	(Mannschaftsanmeldung)	16
§ 33	(Nominierung von Mannschaften und Ersatzspielern)	16
§ 34	(Terminfestlegung)	17
§ 35	(Spielbericht)	17
§ 36	<i>aufgehoben</i>	17
C	Durchführung der Mannschaftskämpfe	17
§ 37	(Pflichten des Heimvereins)	17
§ 38	(Mannschaftsführer)	18
§ 39	(Farbverteilung)	19
§ 40	(Einsatz von Spielern aus übergeordneten Ligen)	19
§ 41	(Einsatz von Stammspielern)	19
§ 42	(Einsatz von Ersatzspielern)	19
§ 43	(Spielereinsatz je Runde)	20
§ 44	(Unzulässiger Spielereinsatz)	20
§ 45	<i>aufgehoben</i>	20
D	Geldbußen	20
§ 46	(Verstöße gegen Meldevorschriften)	20
§ 47	(Unbesetzte Bretter)	21
§ 48	<i>aufgehoben</i>	21

V Weitere Mannschaftsturniere	21
§ 49 (Blitz-Mannschaftsmeisterschaft)	21
§ 50 (Münchner Mannschafts-Pokalturnier)	22
§ 51 (Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft)	22

I Allgemein

§ 1 (Spielregeln)

(1) Für die Turniere des Schach-Bezirksverbandes München e.V. gelten, soweit diese Turnierordnung nichts besonderes bestimmt, nacheinander

- die Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes e.V.,
- die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.,
- die Regelwerke des Weltschachbundes (FIDE).

§ 2 (Spielberechtigung)

(1) Spielberechtigt ist derjenige, für den ein auf einen Verein des Bezirksverbandes München lautende Spielgenehmigung des Deutschen Schachbundes vorliegt. Bei Turnieren ist auf Verlangen des Turnierleiters ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(2) Spielberechtigt ist ebenfalls derjenige, der von einem Verein des Bezirksverbandes München beim Referenten für Mitgliederverwaltung angemeldet wurde, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung der Spielberechtigung nach den Vorschriften des Spielgenehmigungs- und Mitgliederverwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes vorliegen.

(3) Über eine erweiterte Spielberechtigung beschließt der Verbandsausschuss. Dies ist in der Turnierausschreibung bekannt zu geben.

§ 3 *aufgehoben*

§ 4 (Spielbetrieb)

(1) In jedem Jahr werden folgende Turniere durchgeführt:

- Münchner Einzelmeisterschaft,
- Münchner Damen-Einzelmeisterschaft,
- Münchner Pokalturnier,

- Münchner Blitz-Einzelmeisterschaft,
 - Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft,
 - Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft,
 - Münchner Mannschaftsmeisterschaft,
 - Münchner Blitz-Mannschaftsmeisterschaft,
 - Münchner Mannschafts-Pokalturnier
 - Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft.
- (2) Über die Einrichtung weiterer Turniere befindet der Verbandsausschuss.
- (3) Weitere Turniere für Jugendliche, Schüler und Damen führen die Jugendleiter und der Referent für Damenschach im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss durch.

§ 5 (Ausschreibung)

- (1) In der Turnierausschreibung werden die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere über die Teilnahmeberechtigung und die Bestimmungen über die Bedenkzeit bekannt gegeben.
- (2) Bei Turnierveranstaltungen des Bezirksverbandes herrscht an den Brettern und im Spielbereich Rauchverbot. Bei zentralen Veranstaltungen des Bezirksverbandes kann der Spielleiter eine weitere Einschränkung anordnen.
- (3) *aufgehoben*

§ 6 *aufgehoben*

§ 7 (Spielleiter)

- (1) Die Spielleiter, der Referent für Damenschach und die Jugendleiter organisieren die Durchführung der Turniere und regeln die Einzelheiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden sie insbesondere über
1. die Zulassung von Spielern und Mannschaften,
 2. Qualifikationen zu übergeordneten Turnieren,
 3. Ordnungsmaßnahmen gemäß dem 5. Abschnitt der Satzung.
- (2) Die Spielleiter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Turniere. Sie sind Turnierleiter bzw. Schiedsrichter im Sinne der Regeln des Weltschachbundes. Sie können sich von geeigneten weiteren Personen vertreten lassen oder zur Leitung von Wettkämpfen Schiedsrichter einsetzen. Die Spielleiter entscheiden in allen Streitfällen.

(3) Die Spielleiter können Spieler oder Mannschaften von der Teilnahme an Turnieren oder von der in Turnieren des Bezirksverbandes zu erwerbenden Qualifikationen für Turniere des Bayerischen Schachbundes ausschließen, sofern sie eine im Vorjahr erworbene Vorberechtigung für ein Turnier dieser Art trotz Teilnahmezusage ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung nicht wahrgenommen haben.

(4) Die Spielleiter können gegen Spieler, die von einem Einzelturnier des Bezirksverbandes München ohne vorherige Absage zurücktreten, für deren nächsten Teilnahme an diesem Turnier ein Reugeld bis zu 30,00 € verhängen. Das Reugeld ist von dem betreffenden Spieler gleichzeitig mit dem Startgeld einzuzahlen und wird bei ordnungsgemäßer Beendigung des Turniers zurückerstattet.

(5) Entsprechendes gilt für die Jugendleiter und den Referenten für Damenschach für die Jugend- und Damenturniere.

§ 8 (Rechtsmittel)

(1) Gegen Entscheidungen des Turnierleiters ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von einer Woche ab Zugang der Entscheidung beim Betroffenen schriftlich beim Vorsitzenden der Schiedsstelle einzulegen und zugleich zu begründen. Enthält die Entscheidung des Turnierleiters keine Rechtsmittelbelehrung oder hängt bei zentral durchgeführten Turnierveranstaltungen keine Rechtsmittelbelehrung aus, so ist ein Einspruch nach Ablauf von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung nicht mehr zulässig.¹

(2) Mit der Einreichung des Einspruchs ist zugleich eine Beschwerdegebühr von 20,00 € einzuzahlen. Wird die Beschwerdegebühr nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingezahlt, gilt der Einspruch als zurückgenommen. Die Beschwerdegebühr wird bei ganzem oder teilweise Obsiegen oder bei Rücknahme ganz oder teilweise zurückerstattet.

(3) Beschwerdebefugt sind bei Streitfällen in Einzelturnieren der betroffene Spieler, bei Streitfällen in Mannschaftsturnieren der Vereinsvorstand.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle.

(5) Einsprüche und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entscheidung des Spielleiters über die Berechtigung des von einem Spieler erhobenen Remisanspruchs gemäß Anhang D der FIDE-Regeln in der ab 01.07.2009 geltenden Fassung ist nicht anfechtbar.

¹Für Mannschaftskämpfe siehe auch § 38 Nr. 4-7

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Turniere der Münchner Schachjugend. Bei Tagesturnieren ist der Einspruch abweichend von Abs. 1 spätestens unmittelbar nach Turnierende beim Spielleiter zu erheben; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch kann auch vom Mannschaftsführer eingelegt werden. Der Turnierleiter leitet den Einspruch unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle weiter.

II Münchner Schach-Einzelmeisterschaft

§ 9 (Einteilung in Klassen)

(1) Die Münchner Einzelmeisterschaft wird in drei Klassen durchgeführt:

- Meisterklasse,
- Vormeisterklasse,
- Hauptturnierklasse.

(2) Der Spielleiter kann weitere Klassen unterhalb der Hauptturnierklasse oder neben den genannten Klassen einrichten.

§ 10 (Meisterklasse)

(1) Vorberechtigt zur Teilnahme in der Meisterklasse sind:

- die auf der ersten Hälfte platzierten Spieler der Meisterklasse des Vorjahres, sofern sie gemäß § 2 für den Bezirksverband München spielberechtigt sind,
- bei bis zu zwei Gruppen der Vormeisterklasse die zwei erstplatzierten Spieler jeder Gruppe, ansonsten die Gruppensieger des letzten Spieljahres,
- der Münchner Pokalsieger des letzten Spieljahres,
- Spieler, die für die Allgemeine Klasse der zuletzt durchgeführten Bayerischen Schach-Einzelmeisterschaften vorberechtigt waren.
- Münchner Jugendmeister der Altersklasse U 18 des letzten Spieljahres.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Meister“. Er ist für das übergeordnete Einzelturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.

§ 11 (Vormeisterklasse)

(1) Vorberechtigt zur Teilnahme in der Vormeisterklasse sind:

- Spieler, die für die Meisterklasse des letzten Spieljahres vorberechtigt waren und ihre Vorberechtigung verloren haben,
- die auf der ersten Hälfte platzierten Spieler der Vormeisterklasse des Vorjahres, sofern sie nicht für die Meisterklasse vorberechtigt sind,
- die zwei erstplatzierten Spieler jeder Hauptturnier-Gruppe des letzten Spieljahres,
- der Verlierer der Finalpaarung des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres,
- der Münchner Jugendmeister der Altersklasse U 16 und der Zweitplatzierte der Münchner Jugendmeister Altersklasse U 18 letzten Spieljahres.

§ 12 (Hauptturnierklasse)

(1) Wird unterhalb der Hauptturnierklasse eine weitere Spielklasse eingerichtet, dann gelten die Regelungen des § 11 über die Vorberechtigung entsprechend. Zusätzlich sind für die Hauptturnierklasse spielberechtigt:

- die Verlierer der Halbfinalpaarungen des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres,
- die Münchner Jugendmeister U 14 und U 12 des letzten Spieljahres.

§ 13 *aufgehoben*

§ 14 (Zulassung)

(1) Freiplätze werden vom Spielleiter vergeben. Dabei ist grundsätzlich die Deutsche Wertungszahl zu berücksichtigen.

(2) Besteht vor Beginn der Einzelmeisterschaft eine Qualifikation für eine Spielklasse der Einzelmeisterschaft des Folgejahres, so kann der Spielleiter diese Qualifikation im Voraus gewähren. Die Qualifikation für das Folgejahr gilt damit als erloschen.

§ 15 (Rücktritt und Sperren)

(1) Ein Spieler wird vom laufenden Turnier ausgeschlossen, wenn er im Vollrundenturnier zwei Partien unentschuldigt kampflos verliert, oder

wenn er in einem nach Schweizer System durchgeführten Turnier zu einer Partie ohne ausreichende Entschuldigung nicht antritt.

(2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schachregeln, gegen die Regelung der Turnierausschreibung oder gegen Anordnungen des Turnierleiters kann der Spielleiter eine Sperre von sämtlichen Einzelturnieren des Bezirksverbandes für 24 Monate aussprechen. Dasselbe gilt, wenn ein Spieler nach Meldeschluss ohne ausreichenden Grund zurücktritt.

(3) Scheidet ein Spieler aus, bevor er die Hälfte der Partien gespielt hat, so gilt er als Letztplatziertes seiner Gruppe.

§ 16 (Wertung, Stichkampf)

(1) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Wertung nach Sonneborn-Berger, im Schweizer System die Buchholz-Wertung. Weitere Einzelheiten sind vor Turnierbeginn bekannt zugeben.

(2) Über den Sieg in der Meisterklasse entscheidet bei Punkt- und Wertungsgleichheit ein Stichkampf, dessen Durchführungsbestimmungen der Spielleiter festlegt.

(3) Im Interesse von ELO-Auswertbarkeit oder Normenerwerb kann der Spielleiter geänderte Modalitäten erlassen.

III Weitere Einzelturniere

§ 17 (Münchner Damen-Einzelmeisterschaft)

(1) Über die Art der Durchführung der Münchner Damen-Einzelmeisterschaft entscheidet der Referent für Damenschach.

(2) Die Siegerin erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Damenmeisterin“. Sie ist für das übergeordnete Damenturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreterin des Bezirksverbandes München qualifiziert.

§ 18 (Münchner Pokalturnier)

(1) Das Münchner Pokalturnier wird im K. O.-System durchgeführt. Die genaueren Bestimmungen werden vom Spielleiter vor Turnierbeginn festgelegt.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Pokalsieger“. Er ist für das Dähnepokal-Turnier des Deutschen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.

(3) Von den Teilnehmern des Münchner Pokalturniers sind im nächsten Spieljahr bei der Münchner Einzelmeisterschaft vorberechtigt:

- der Sieger für die Meisterklasse,
- der Verlierer des Pokalfinales für die Vormeisterklasse,
- die Verlierer des Pokalhalbfinales für das Hauptturnier.

§ 19 (Münchner Blitz-Einzelmeisterschaft)

(1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Blitzmeister“. Er ist für das übergeordnete Blitzturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.

(3) Der Spielleiter kann Spielern, die keinem Verein im Deutschen Schachbund angehören, die Teilnahme gestatten. Diese Spieler können keine Qualifikationen und keine Preisgelder erzielen.

§ 20 (Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft)

(1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Jahr den Titel „Münchner Schnellschachmeister“. Er ist für das übergeordnete Schnellschachturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.

(3) Der Spielleiter kann Spielern, die keinem Verein im Deutschen Schachbund angehören, die Teilnahme gestatten. Diese Spieler können keine Qualifikationen und keine Preisgelder erzielen.

§§ 21 – 23: Durch Umbenennung der §§ 20 ff. unbesetzt.

§ 24 (Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft)

(1) Teilnahmeberechtigt an der Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft sind Jugendliche im Sinne der Turnierordnung der Bayerischen Schachjugend. Der Jugendleiter entscheidet über die Art der Durchführung und fungiert als Turnierleiter.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Jugendmeister“. Er ist für das übergeordnete Jugend-Einzelturnier der Bayerischen Schachjugend als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert. Ferner ist er im nächsten Spieljahr bei der Münchner Einzelmeisterschaft für die Teilnahme in der Vormeisterklasse vorberechtigt.

IV Münchner Mannschaftsmeisterschaft

A Austragung

§ 25 (Klassen und Gruppen)

(1) Die Münchner Mannschaftsmeisterschaft wird in fünf Klassen ausgetragen. Die Mannschaften jeder Klasse werden in gleichrangige Gruppen eingeteilt. Die Rangfolge der Klassen und Gruppen lautet folgendermaßen:

- Bezirksliga mit einer Gruppe,
- A-Klasse mit zwei Gruppen,
- B-Klasse mit drei Gruppen,
- C-Klasse und D-Klasse mit variabler Gruppenzahl.

(2) Die Siegermannschaft der Bezirksliga erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Mannschaftsmeister“.

(3) Erstmals teilnehmende Mannschaften spielen im Regelfalle in der D-Klasse. Der Spielleiter kann auf begründeten Antrag eine erstmals teilnehmende Mannschaft in die C-Klasse einstufen. Eine höhere Einstufung kann nur vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

(4) In jeder Gruppe wird ein Vollturnier ohne Rückrunde ausgetragen.

§ 25 a (Spielmodus)

(1) Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern (Brettern).

(2) Die im Rundenplan erstgenannte Mannschaft eines Mannschaftskampfes hat an den ungeraden Brettern Schwarz und an den geraden Brettern Weiß. Die erstgenannte Mannschaft hat Heimrecht, wenn dies nicht ausdrücklich anders festgesetzt ist.

(3) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 1 Stunde 45 Minuten für die ersten 40 Züge, anschließend 30 Minuten für den Rest der Partie. Es gelten die vom Weltschachbund (FIDE) aufgestellten Regeln über die Beendigung von Partien im Endspurtmodus.

(4) Jeder Spieler der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

§ 25 b (D-Klasse)

(1) Zur Teilnahme an der D-Klasse können auch Mannschaften mit nur 6 Stammspielern gemeldet werden.

(2) Für Wettkämpfe zwischen Mannschaften mit 8 Stammspielern und Mannschaften mit 6 Stammspielern gilt folgendes:

- a) Der Wettkampf wird an 6 Brettern ausgetragen.
- b) Die Bretter 7 und 8 werden ohne Nennung von Spielern jeweils als Remis gewertet.
- c) In der mit 8 Stammspielern gemeldeten Mannschaft gelten die mit den Meldenummern 7 und 8 nominierten Spieler für diese Runde als Ersatzspieler.

(3) Für die Wettkämpfe der Sechsermannschaften gegeneinander gelten Absatz 2 Buchstabe a) und b) entsprechend.

§ 26 (Wertung)

(1) Gewertet wird nach Mannschaftspunkten. Erreicht eine Mannschaft bei einem Wettkampf mehr als 4 Brettunkte, so erhält sie 2 Mannschaftspunkte. Bei 4 Brettunkten erhält sie 1 Mannschaftspunkt und bei weniger als 4 Brettunkten keinen Mannschaftspunkt.

(2) Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten entscheidet über die Platzierung die Anzahl der Brettunkte (Partiepunkte: Gewinn = 1 Punkt, Remis=1/2 Punkt, Verlust = 0 Punkt).

(3) Wenn von der genauen Platzierung mannschaftspunktgleicher Mannschaften Auf- oder Abstieg abhängen, und es ergibt sich, dass eine oder mehrere Mannschaften nur deshalb einen Qualifikationsplatz erreichen,

weil ein oder mehrere Wettkämpfe durch Nichtantreten oder durch nachträgliche Wertung des Wettkampfes mit 8:0 gewonnen wurden, so werden diesen Mannschaften zunächst die Brettpunkte aus den Begegnungen gegen diese dritten Gegner gestrichen. In diesem Fall werden auch die Brettpunkte anderer mannschaftspunktgleicher Mannschaften, die diese gegen solche dritten Mannschaften erzielt haben, gestrichen.

(4) Ergibt sich danach noch eine Gleichheit nach Mannschafts- und Brettpunkten, so entscheiden der Reihe nach

1. die Mehrheit der Mannschaftssiege,
2. die Mehrheit der Gewinnpartien,
3. das Los.

Scheiden bei mehr als zwei mannschafts- und brettspunktgleichen Mannschaften nach diesen Wertungen Mannschaften aus, so beginnt der Vergleich zwischen den verbliebenen Mannschaften wieder mit dem ersten Kriterium.

§ 27 (Aufstieg)

(1) Der Aufstieg aus der Bezirksliga in die übergeordnete Liga richtet sich nach der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes.

(2) Aus der A-Klasse, B-Klasse und der C-Klasse steigen die Gruppensieger in die nächsthöhere Klasse auf. Eine Mannschaft kann nicht in die Bezirksliga aufsteigen, wenn dieser bereits eine Mannschaft desselben Vereins angehört. Eine Mannschaft kann nicht in die A-Klasse aufsteigen, wenn dieser bereits zwei Mannschaften desselben Vereins angehören.

(3) *aufgehoben*

(4) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der D-Klasse aufsteigen.

(5) Können von mehreren gleich platzierten Mannschaften nicht alle aufsteigen, so steigen diejenigen Mannschaften auf, die bei einem Quervergleich der Gleichplatzierten die ersten Plätze einnehmen. Die Platzierung im Quervergleich richtet sich nach Mannschaftspunkten, hilfsweise nach Brettpunkten. Bei Gleichheit nach Mannschaftspunkten gilt § 26 Nr. 3 entsprechend.

(6) Entstehen in den Klassen der Mannschaftsmeisterschaft freie Plätze, die nicht durch Aufsteiger gemäß den vorstehenden Regelungen besetzt werden, so werden diese freien Plätze in nachfolgender Reihenfolge besetzt:

1. Mannschaften, die nur aufgrund der Anwendung der Wertungsregelungen des § 26 Abs. 2-4 (in umgekehrter Reihenfolge) abgestiegen

sind,

2. Mannschaften, die nur aufgrund der Anwendung der Wertungsregelungen des § 26 Abs. 2-4 nicht aufgestiegen sind,
3. weitere Mannschaften aus der nachgeordneten Spielklasse unter Anwendung des Quervergleichs.

Sind jedoch Mannschaften nur aufgrund der Anwendung der Wertungsregelungen des § 26 Abs. 2-4 (in umgekehrter Reihenfolge) abgestiegen, so haben diese Mannschaften bei der Vergabe der freien Plätze den Vorrang.

§ 28 (Bezirksliga)

(1) Der Abstieg aus der Bezirksliga ist von der Zahl der Absteiger aus den Ligen der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften und der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften des Vorjahres abhängig und richtet sich nach dem folgenden Schema:

bisherige Gruppen- größe	Zahl der Absteiger aus der Regionalliga	anzustrebende Gruppen- größe	Durchführung
8	1	8	2 Absteiger, 2 Aufsteiger
8	0	8	1 Absteiger, 2 Aufsteiger
8	2	8	3 Absteiger, 2 Aufsteiger
8	3 oder mehr	10	2 oder mehr Absteiger, 2 Aufsteiger
10	1	8	4 Absteiger, 2 Aufsteiger
10	0	8	3 Absteiger, 2 Aufsteiger
10	2 oder mehr	10	3 oder mehr Absteiger, 2 Aufsteiger

(2) Als Absteiger nach Absatz 1 gilt auch eine Mannschaft, die nicht mehr am Spielbetrieb der übergeordneten Ligen teilnehmen will und bis zu dem für übergeordnete Ligen festgesetzten Termin für die Anmeldung von Mannschaften gegenüber dem BV-Spielleiter erklärt, dass sie in der Bezirksliga oder in einer anderen Klasse des Bezirks teilnehmen will.

(3) Eine Mannschaft, die ihre Nichtteilnahme nach dem vorgenannten Termin erklärt, gilt dann als Absteiger der beendeten Mannschaftsmeisterschaft, wenn der freiwerdende Platz der zurückgezogenen Mannschaft

durch eine andere Mannschaft besetzt wird. Andernfalls gilt sie als Absteiger der bevorstehenden oder laufenden Mannschaftskämpfe ihrer Liga. Eine solche Mannschaft muss bis spätestens am letzten Spieltag der Münchner Mannschaftsmeisterschaft des Spieljahres, in dem sie aufgrund ihrer Nichtteilnahme als Absteiger gilt, gegenüber dem Spielleiter erklären, ob und in welcher Liga des Bezirks sie teilnehmen will.

(4) Entstehen in der Bezirksliga freie Plätze durch weitere Aufsteiger in die Regionalliga, so wird der erste freie durch Reduzierung der Zahl der Absteiger; weitere freie Plätze werden entsprechend § 27 Abs. 6 vergeben. Waren mehr als acht Mannschaften in der Bezirksliga, so entscheidet über die Vergabe der freien Plätze der Verbandsausschuss.

§ 29 (Abstieg)

(1) Aus den Gruppen der A- und B-Klasse steigen so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl teilnehmender Mannschaften wiederum 16 bzw. 24 beträgt. Die letztplatzierte Mannschaft steigt in jedem Fall ab. Entstehen dadurch freie Plätze, werden diese gem. § 27 Abs. 6 vergeben.

(2) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der C-Klasse absteigen.

(3) Steigen von mehreren gleich platzierten Mannschaften nicht alle ab, so steigen diejenigen Mannschaften ab, die bei einem Quervergleich der Gleichplatzierten die letzten Plätze einnehmen. § 27 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Will eine Mannschaft in einer niedrigeren Liga spielen als in der Liga, für welche sie sich qualifiziert hat, so wird sie so behandelt, als habe sie in der übergeordneten Liga den letzten Tabellenplatz erreicht.

(5) Eine Mannschaft, die ihre Teilnahme nach der Bekanntgabe der Gruppeneinteilung und vor Beginn der Mannschaftskämpfe zurückzieht gilt als Letztplatzierte ihrer Gruppe. In der C-Klasse gilt Abs. 3 Satz 1 in diesem Falle für die vor ihr platzierte Mannschaft

(6) Eine Mannschaft der Bezirksliga gilt als Letztplatzierte, wenn eine höhere Mannschaft desselben Vereins in die Bezirksliga absteigt. Eine Mannschaft in einer Gruppe der A-Klasse gilt als Letztplatzierte, wenn eine höhere Mannschaft desselben Vereins in diese Gruppe absteigt und keine Umgruppierung in eine andere Gruppe derselben Klasse möglich ist.

§ 30 (Gruppeneinteilung)

(1) Die Mannschaften der A-Klasse und der B-Klasse werden entsprechend der Platzierung des Vorjahres nach folgendem Schema in Gruppen eingeteilt:

A1: 2.A2, 3.A1, 4.A2, 5.A1, 6.A2, 1.B1, 1.B3 und die vorletzte Mannschaft der Bezirksklasse,

A2: 2.A1, 3.A2, 4.A1, 5.A2, 6.A1, 1.B2, ggf. 7. A1/A2 und die letztplatzierte Mannschaft der Bezirksklasse,

B1: 2.B2, 3.B3, 4.B1, 5.B2, 6.B3, 7.A1/A2

B2: 2.B3, 3.B1, 4.B2, 5.B3, 6.B1, 8. A2

B3: 2.B1, 3.B2, 4.B3, 5.B1, 6.B2, 8.A1

In den Gruppen der B-Klasse kommen zwei Mannschaften hinzu, die aus der C-Klasse aufgestiegen oder aus der B-Klasse nicht abgestiegen sind.

(2) Der Spielleiter kann in Einzelfällen von diesem Schema abweichen, insbesondere um zu vermeiden, dass mehrere Mannschaften desselben Vereins in derselben Gruppe spielen.

(3) Der Spielleiter legt nach Eingang der Mannschaftsmeldungen (§ 32) fest, wie viele Gruppen in der C-Klasse und der D-Klasse unter Berücksichtigung der zu Beginn der vorjährigen Meisterschaft bekannt gemachten Regelungen über Aufstieg und Abstieg zu bilden sind. Dabei ist eine Gruppenstärke von 8 Mannschaften anzustreben. § 27 Abs. 5 und § 29 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gruppeneinteilung der C-Klasse und der D-Klasse nimmt der Spielleiter unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und der Herbeiführung einer ausgeglichenen Spielstärke aller Gruppen vor.

§ 31 (Gruppenauslosung)

(1) Die Auslosung erfolgt durch den Spielleiter.

(2) Bei der Auslosung sind Durchlosewünsche² zu berücksichtigen. Bei den Durchlosewünschen haben jene Vorrang, die aufgrund der Größe des Spiellokals beantragt wurden.

²Unter Durchlosung versteht man das Setzen der Mannschaften in den einzelnen Gruppen, wenn die Besetzung der Gruppen fest steht.

B Meldungen

§ 32 (Mannschaftsanmeldung)

(1) Jeder Verein, der an der Münchner Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen möchte, hat zu dem mit der Ausschreibung festgesetzten Termin eine Mannschaftsmeldung abzugeben.

(2) Die Mannschaftsmeldung muss enthalten:

- a) Name des Vereins.
- b) Kontaktanschrift, Wenn diese von der Postanschrift des Vereins abweicht.
- c) Anzahl der gemeldeten Mannschaften .
- d) Änderungen gegenüber den Vorjahr.
- e) der Durchlosewunsch des Vereins.
- f) bei Mannschaften in der D-Klasse die Mannschaftsgröße gem. §25 b Abs. 1.
- g) gegebenenfalls Verzicht auf eine erworbene Qualifikation. Die zusätzliche Meldepflicht nach §28 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Liegt keine Meldung vor, so gilt die Meldung des Vereins aus dem Vorjahr.

(4) Unmittelbar nach Vorliegen aller Meldungen und vor der Ermittlung der Spielpläne gibt der Spielleiter die Gruppenzusammenstellung bekannt.

§ 33 (Nominierung von Mannschaften und Ersatzspielern)

(1) Mannschaftsnominierungen sind in der geforderten Ausfertigung und für jede Mannschaft einzeln zum festgesetzten Termin an den Spielleiter zu senden. Sie müssen enthalten:

- den Namen des Vereins und die Mannschaftsbezeichnung,
- die Namen der acht Stammspieler und ihre Brettfolge,
- die Termine und das Spiellokal für die Heimspiele,
- die Unterschrift eines Vereinsvertreters.

Die Mannschaftsnominierungen gehen den Gegnern vor Beginn der Mannschaftskämpfe zu.

(2) Alle spielberechtigten, nicht als Stammspieler nominierten Spieler eines Vereins gelten als Ersatzspieler dieses Vereins. In begründeten Einzelfällen kann der Spielleiter die Abgabe einer Ersatzspielerliste fordern.

(3) Nachmeldungen sind nicht möglich.

§ 34 (Terminfestlegung)

(1) Tag und Uhrzeit (Termin) eines Mannschaftskampfes bestimmt der Heimverein innerhalb des vom Spielleiter für die betreffende Runde festgesetzten Zeitraums. Dabei muss die Uhrzeit für den Beginn zwischen 19 Uhr und 19.30 Uhr liegen. Im Einverständnis beider Mannschaftsführer kann der Wettkampf auch zu einer anderen Uhrzeit beginnen.

§ 35 (Spielbericht)

(1) Nach jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht an den Spielleiter zu übermitteln. Form und Termin wird vom Spielleiter in der Ausschreibung festgelegt. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gem. § 35 (2) und (3).

(2) Der Spielbericht muss enthalten:

- Spieltag und Spiellokal des Mannschaftskampfes,
- Klasse, Gruppe und Mannschaftsbezeichnungen,
- Namen, Mitgliedsnummer und Brettfolge der eingesetzten Spieler,
- Ergebnisse an den einzelnen Brettern,
- Namen des eingesetzten Schiedsrichters,
- Namen und Unterschriften beider Mannschaftsführer.

(3) Eingesetzte Ersatzspieler sind auf dem Spielbericht deutlich zu kennzeichnen.

§ 36 *aufgehoben*

C Durchführung der Mannschaftskämpfe

§ 37 (Pflichten des Heimvereins)

(1) Der Heimverein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfes. Insbesondere hat er für die Bereitstellung von Spiellokal und Spielmaterial zu sorgen.

(2) Jeder Mannschaftskampf wird von einem Schiedsrichter geleitet. Der Schiedsrichter wird vom Heimverein gestellt. Dieser Schiedsrichter soll regelkundig sein. Er kann auch Mitglied der Heim- oder der Gastmannschaft sein.

(3) Die Schiedsrichter haben die Pflichten und Befugnisse gemäß den Bestimmungen der FIDE-Regeln. Die Schiedsrichter treffen alle notwendigen Entscheidungen während der Mannschaftskämpfe. Der Schiedsrichter kann sich der Hilfe eines oder mehrerer Assistenten bedienen.

§ 38 (Mannschaftsführer)

(1) Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer benennen.

(2) Der Mannschaftsführer des Heimvereins benennt vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichter. Dieser nimmt von den beiden Mannschaftsführern die Aufstellung der Mannschaften entgegen und überprüft sie auf Vollständigkeit. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gem. § 35 Abs. 2 und 3.

(3) Dem Schiedsrichter ist auf Verlangen eines Mannschaftsführers die Identität eines Spielers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht sofort möglich, so ist dieser Vorgang im Spielbericht zu dokumentieren, und der Verein hat den Nachweis durch Vorlage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises dem anderen Verein innerhalb von acht Tagen vorzulegen. Unterbleibt dies, so wird der Spieler, aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen.

(4) Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters werden vom Spielleiter entschieden. Diese Proteste sind innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes angesetzt war, mit Begründung beim Spielleiter schriftlich oder auf anderem entsprechendem elektronischem Weg einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Absendennachweis maßgeblich. Betrifft der Protest den Verlauf einer Schachpartie, so sind die Original-Notationen beider Spieler zusammen mit der Ergebnismeldung einzureichen.

(5) Dies gilt auch für Proteste von nicht am Wettkampf beteiligten Vereinen gegen den Ausgang eines Wettkampfes, soweit er sich auf Tatsachen stützt, die beim Wettkampf offenkundig sind. Andernfalls endet die Protestfrist drei Werktage nach Kenntnisaufnahme, längstens jedoch zwei Wochen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes angesetzt war. Solche Proteste sind unzulässig, wenn lediglich der Verlauf einer Schachpartie oder die Entscheidung eines Schiedsrichters zum Ausgang einer Schachpartie aufgrund von deren Verlauf beanstandet wird.

§ 39 (Farbverteilung)

(1) Die Gastmannschaft hat an den Brettern mit ungerader Nummer die weißen Steine.

§ 40 (Einsatz von Spielern aus übergeordneten Ligen)

(1) Stammspieler übergeordneter Ligen dürfen in den Mannschaftskämpfen des Bezirksverbandes nicht eingesetzt werden.

(2) Wurde ein Ersatzspieler im laufenden Spieljahr bereits viermal in übergeordneten Ligen eingesetzt, so darf er in Mannschaftskämpfen des Bezirksverbandes nicht mehr eingesetzt werden. Als Einsatz gilt hierbei die Benennung auf dem Spielberichtsbogen.

(3) Diese Regelungen gelten auch, wenn ein Spieler für einen anderen Verein gemeldet war, als für den Verein, für welchen er die Mannschaftskämpfe des Bezirksverbandes bestreiten soll.

(4) Als übergeordnete Ligen gelten alle Gruppen der Deutschen und Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft, in die Mannschaften der Vereine des Bezirksverbandes gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes oder Bayerischen Schachbundes aufsteigen können. Nimmt in einem Spieljahr eine Mannschaft eines Vereins des Bezirksverbandes München an einer anderen Gruppe der Deutschen oder Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft teil, so gilt diese Gruppe für dieses Spieljahr als übergeordnete Liga.

§ 41 (Einsatz von Stammspielern)

(1) Die Aufstellung der Stammspieler in der gemäß § 33 Abs. 1 gemeldeten Brettfolge ist bindend. Ein Vorrücken der Stammspieler unter Einhaltung der Reihenfolge ist zulässig. Freie Plätze können mit Ersatzspielern oder mit aufrückenden Stammspielern besetzt werden.

§ 42 (Einsatz von Ersatzspielern)

(1) Die Stammspieler gelten gleichzeitig als Ersatzspieler für höhere Mannschaften, d. h. Mannschaften mit niedrigerer Meldenummer.

(2) Hat ein Spieler mehr als dreimal in höheren Mannschaften gespielt oder kampfflos gewonnen, so kann er in niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.

(3) In den Wettkämpfen der Bezirksklasse sowie der A- und B-Klasse dürfen gleichzeitig höchstens 4 Ersatzspieler, in der C-Klasse höchstens 6 Erstatzspieler eingesetzt werden.

§ 43 (Spielereinsatz je Runde)

(1) Ein Spieler darf in einer Runde der Münchner Mannschaftsmeisterschaften nur einmal spielen oder kampflös einen Punkt bekommen.

(2) Mannschaftskämpfe aus verschiedenen Spielwochen können vom Spielleiter zu einer Runde zusammengefasst werden. Dies teilt der Spielleiter vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft den Vereinen mit.

§ 44 (Unzulässiger Spielereinsatz)

(1) Unzulässig eingesetzte Spieler werden vom Spielleiter aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen. Falls die Brettfolge unzulässig ist, beginnen die Streichungen bei den Brettern niedrigster Nummer und werden solange fortgesetzt, bis mit einer möglichst geringen Anzahl von Streichungen eine zulässige Aufstellung entsteht.

(2) Wird ein Spieler unter falschem Namen eingesetzt, so werden bei Verschulden des Vereins alle Partien der Begegnung für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Der Spielleiter kann weiterhin bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten wahlweise oder nebeneinander eine Geldbuße bis zu 100,00 € verhängen oder die Mannschaft, in welcher der Spieler unter falschem Namen eingesetzt worden ist, disqualifizieren oder den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse versagen. Er kann den Mannschaftsführer sowie den unter falschem Namen eingesetzten Spieler bis zu zwei Jahren für die Turniere des Bezirksverbandes sperren.

§ 45 *aufgehoben*

D Geldbußen

§ 46 (Verstöße gegen Meldevorschriften)

(1) Verstöße gegen die Meldevorschriften der §§ 32-33 (Mannschaftsmeldungen und nominierungen) ahndet der Spielleiter je nach Schwere und Bedeutung des Einzelfalles. Er kann Geldbußen von 5,00 bis 25,00 € verhängen.

(2) Verstöße gegen die Meldevorschriften des § 35 (Spielbericht) ahndet der Spielleiter

- a) mit Geldbußen von 5,00 € für jeden Tag der Fristüberschreibung, höchstens 25,00 €
- b) mit einer Buße von 5,00 € je Spielbericht für die fehlerhafte oder fehlende Angabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 und 3.
- c) mit Geldbußen bis zu 50,00 € bei groben Verstößen; ein solcher liegt in der Regel bei vorsätzlich unzutreffender Meldung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines Mannschaftskampfes oder bei Nichtbeachtung der Pflichten eines Mannschaftsführers vor.

§ 47 (Unbesetzte Bretter)

(1) Wenn bei einer Mannschaft Bretter unbesetzt bleiben oder wegen unzulässigen Spieleinsatzes gestrichen werden, so verhängt der Spielleiter eine Geldbuße von 10,00 €

- a) in der Bezirksliga und der A-Klasse für jedes dieser Bretter,
- b) in der B- und C-Klasse ab dem zweiten dieser Bretter für jedes Brett,
- c) in der D-Klasse ab dem dritten dieser Bretter für jedes Brett.

Falls nur die Brettfolge unzulässig ist, wird keine Geldbuße verhängt.

(2) Tritt eine Mannschaft unentschuldigt zu einem Wettkampf nicht an, so verhängt der Spielleiter zusätzlich eine Geldbuße von 20,00 €.

§ 48 aufgehoben

V Weitere Mannschaftsturniere

§ 49 (Blitz-Mannschaftsmeisterschaft)

(1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.

(2) Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Blitz-Mannschaftsmeister“. Die erstplatzierten, teilnahmebereiten Mannschaften sind gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes zur Teilnahme an der Bayerischen Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft berechtigt.

§ 50 (Münchner Mannschafts-Pokalturnier)

(1) Zum Mannschafts-Pokalturnier kann jeder Verein eine Mannschaft melden. Mit der Ausschreibung kann der Spielleiter festlegen, dass jedem Verein die Meldung weiterer Mannschaften gestattet wird. Die Möglichkeit, weitere Mannschaften zu melden, kann eingeschränkt werden, um eine optimale Anzahl teilnehmender Mannschaften zu erreichen.

(2) Das Turnier wird im K. O.-System mit Mannschaftskämpfen an jeweils vier Brettern ausgetragen. Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Mannschafts-Pokalsieger“ und ist für das Mannschafts-pokalturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert. Die Einzelheiten der Durchführung regeln die Spielleiter.

(3) Die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft gelten – soweit sie anwendbar sind – entsprechend. Von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 gelten im Finale und Halbfinale Teilsatz a), in den übrigen Runden Teilsatz b).

§ 51 (Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft)

(1) Zur Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft kann jeder Verein eine oder, soweit dies die Ausschreibung zulässt, mehrere Mannschaften melden. Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Spielleiter.

(2) Der Sieger erhält den Titel „Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeister“ und ist für die Schnellschach-Regionalliga des Bayerischen Schachbundes vorberechtigt. Verzichtet er auf seine Qualifikation oder kann er sie aus anderen Gründen nicht wahrnehmen, so rückt die in der Tabelle jeweils nächstfolgende, aufstiegsbereite Mannschaft nach.

(3) Soweit die Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft entsprechend.